



Nachlassplanung

Gestalten Sie Ihren letzten Willen nach Ihren Wünschen



Schaffhauser
Kantonbank



«DIE NACHLASS- PLANUNG IST KEINE FRAGE DES ALTERS.»

Patrik Diggelmann

Liebe Leserin, lieber Leser

«Wenn man aufschiebt, was man zu tun hat, läuft man Gefahr, es nie tun zu können.» Dieses Zitat des französischen Schriftstellers Charles Baudelaire passt leider nur zu gut zum Thema dieser Broschüre. 75 % der Schweizerinnen und Schweizer haben ihren Nachlass nicht geregelt. Wir möchten Ihnen deshalb aufzeigen, dass eine durchdachte Nachlassregelung eine grosse Chance ist, Ihre Liebsten abzusichern oder allfällige Streitpunkte bereits vorweg zu klären. Ausserdem werden Sie mit dem guten Gefühl belohnt, dass Sie in einem wichtigen Thema die Kontrolle übernommen haben und eine Regelung aufgesetzt haben, die Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht.

Diese Publikation spricht einige wichtige Punkte an, die es bei der Planung des eigenen Nachlasses zu beachten gilt. Bestimmt gibt es weitere persönliche Fragen, die Sie in diesem Zusammenhang beschäftigen. Unser auf Erbrecht spezialisiertes Zweierteam verfügt über das notwendige Fachwissen und kann aus seiner langjährigen Erfahrung schöpfen. Gerne begleiten Elisabeth Oertel und Peter Bollhalder Sie auf Ihrem Weg. Gemeinsam mit Ihnen erarbeiten sie eine individuell passende Lösung und zeigen Ihnen auf, wie Sie den gesetzlichen Gestaltungsspielraum in Bezug auf die Weitergabe Ihrer Vermögenswerte optimal nutzen.

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre dieser Broschüre. Bei all Ihren Anliegen sind die Spezialistinnen und Spezialisten der Schaffhauser Kantonalbank gerne für Sie da.

Patrik Diggelmann
Leiter Steuer- und Erbschaftsberatung
Schaffhauser Kantonalbank

Inhalt

- 4 Gehen Sie die Planung Ihres Nachlasses an**
Warum sich diese Auseinandersetzung lohnt.
- 6 Den gesetzlichen Spielraum bestmöglich nutzen**
Peter Bollhalder und Elisabeth Oertel gehen auf wichtige Fragen zur Erbschaftsberatung ein.
- 10 Das Güterrecht steht vor der Erbteilung**
Das Güterrecht und seine Rolle bei der Nachlassplanung.
- 12 Das Erbrecht bietet grossen Spielraum**
Was das Gesetz vorschreibt und was Sie selbst festlegen können.
- 14 Ihr Wille, Ihre Möglichkeiten**
Mit diesen Instrumenten können Sie Ihren Nachlass nach Ihren Wünschen gestalten.
- 16 Ihr Nachlass in den besten Händen**
Unser Spezialistenteam begleitet Sie bei der Regelung Ihres Nachlasses kompetent.

18 Fünf Tipps zum Schluss

→ www.shkb.ch/erbschaft

Gehen Sie die Planung Ihres Nachlasses an

Seien wir ehrlich: Wer beschäftigt sich schon gerne mit dem eigenen Ableben und damit, was nach dem Tod mit den eigenen Vermögenswerten geschehen soll? Fakt ist, sich frühzeitig mit den Themen Vergänglichkeit und Vererben auseinanderzusetzen, ist essenziell. Denn nur, wer die gesetzlichen Möglichkeiten kennt und weiss, was passiert, wenn keine Wünsche festgehalten werden, kann die richtigen Entscheidungen fällen.

Mit einer durchdachten Nachlassplanung sorgen Sie für eine Verteilung, wie Sie es sich wünschen. Damit erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit, dass Ihr Wille respektiert und in Ihrem Sinne umgesetzt wird, wenn Sie sich selbst nicht mehr dazu äussern können. Aufgrund der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Revision des Schweizer Erbrechts ist Ihr Handlungsspielraum grösser geworden. Diesen gilt es, sinnvoll zu nutzen.

Legen Sie nichts schriftlich fest, so regelt das Gesetz, wer bei Ihrem Nachlass zu welchem Anteil begünstigt wird. Möchten Sie beispielsweise, dass Ihr Konkubinatspartner oder Ihre Konkubinatspartnerin einen Teil Ihres Vermögens erhält, müssen Sie dies explizit festhalten, da Konkubinatspaare von Gesetzes wegen nicht erbberechtigt sind. Das bedeutet: Ohne Anordnung über die Regelung Ihres Nachlasses wird diese nahestehende Person leer ausgehen.

Zentral ist es deshalb, wichtige Entscheidungen rechtzeitig zu treffen und diese in der notwendigen Form festzuhalten. Indem Sie Ihre Angehörigen informieren und in die Nachlassplanung involvieren, können Sie ausserdem Rechtssicherheit und Transparenz schaffen sowie das Konfliktpotenzial nach Ihrem Ableben reduzieren.

Bei einer Nachlassplanung stellen sich viele Fragen:

- Brauche ich ein Testament oder einen Erbvertrag?
- Was muss darin geregelt werden?
- Was passiert, wenn ich meinen Nachlass nicht (schriftlich) regle?
- Wie sichere ich meine (Ehe-)Partnerin oder meinen (Ehe-)Partner finanziell optimal ab?
- Was muss ich tun, damit meine (Ehe-)Partnerin bzw. mein (Ehe-)Partner im gemeinsamen Eigenheim bleiben kann?
- Worauf muss ich achten, wenn ich meine Immobilie noch vor meinem Tod an meine Nachkommen überschreiben möchte?
- Unsere Kinder erben gesetzlich zu gleichen Teilen: Gibt es eine Möglichkeit, um konkret zu bestimmen, welches Kind welche Vermögenswerte erhält, wenn wir beide verstorben sind?
- Wie nehme ich lebzeitige Zuwendungen vor, ohne nach meinem Ableben für Konflikte unter meinen Kindern zu sorgen?
- Ich möchte auch mein Patenkind und eine gemeinnützige Stiftung begünstigen. Wie gehe ich dabei am besten vor?
- In welchen Fällen macht es Sinn, einen Willensvollstrecker bzw. eine Willensvollstreckerin einzusetzen? Und wer eignet sich dafür?
- Welche Steuern und Abgaben werden beim Vererben fällig?
- etc.



Die Regelung des Nachlasses ist so individuell wie der eigene Lebensweg. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch.

Wussten Sie, dass ...

... jeder zweite Vermögensfranken in der Schweiz geerbt ist; im Jahr 2020 wurden etwa 95 Milliarden Franken vererbt.



... der Betrag der vererbten Vermögen in der Schweiz sich in den letzten 15 Jahren verdoppelt hat?

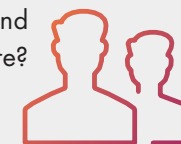


... Schenkungen und Erbschaften 17% des gesamten schweizerischen Volkseinkommens ausmachen?

... 75% der Schweizerinnen und Schweizer ihren Nachlass nicht geregelt haben?



... 80% der Erbberechtigten älter sind als 50 Jahre und 40% älter als 65 Jahre?





Den gesetzlichen Spielraum bestmöglich nutzen

Peter Bollhalder und Elisabeth Oertel begleiten seit vielen Jahren Menschen bei der Nachlassplanung. Sie wissen, mit welchen Fragen sich die meisten beschäftigen, welche Aspekte unbedingt geregelt werden sollten und wie individuelle Lösungen für die eigenen Wünsche möglich werden.

Spezialisiert auf Fragen zum
Thema Nachlass: Elisabeth Oertel
und Peter Bollhalder.

Peter Bollhalder, Sie haben schon viele Personen bei der Planung ihres Nachlasses beraten. Was beschäftigt die Menschen am meisten, wenn es um die Verteilung ihrer Erbschaft geht?

Peter Bollhalder: Die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden widerspiegeln meist ihre Lebenssituation. Lebenspartnerinnen und -partner wollen sich für den Todesfall gegenseitig absichern. Meist suchen sie dafür die Unterstützung ihrer Kinder oder nach alternativen Lösungen, wenn diese nicht mitwirken wollen. In Familien wird oft nach Wegen gesucht, ein Vermögen gerecht auf die nächste Generation zu übertragen. Dabei spielen Liegenschaften eine grosse Rolle: Oft möchten die Eltern entweder selbst darin wohnen bleiben oder diese weitervermieten. Und Alleinstehende sind vielfach bestrebt, ihnen nahestehende Menschen zu bedenken, die nach Gesetz nicht erbberechtigt sind, und gemeinnützige Einrichtungen zu unterstützen. Wichtig ist für viele auch, Wertgegenstände, zu denen sie einen besonderen Bezug haben, an die richtigen Personen weiterzugeben.

«IN FAMILIEN WIRD MEIST NACH WEGEN GESUCHT, EIN VERMÖGEN GERECHT AUF DIE NÄCHSTE GENERATION ZU ÜBERTRAGEN.»

Welche wichtigen Aspekte werden beim Thema Vererben oft vernachlässigt?

Peter Bollhalder: Interessanterweise wird von den Kindern vielfach vergessen, dass sich ihr Erbteil nicht am ehelichen Vermögen der Eltern misst. Bevor sie vom elterlichen Vermögen erben, muss die sogenannte güterrechtliche Auseinandersetzung erfolgen. Dabei wird bestimmt, was in die Erbschaft fällt und was der überlebende Elternteil vorweg übernimmt, ohne mit den Kindern teilen zu müssen. Kinderlose Ehepaare, die sich gegenseitig begünstigen, machen sich oftmals keine Gedanken, was mit ihrem Ver-

mögen geschieht, wenn beide verstorben sind. Regeln sie nichts, werden nur die gesetzlichen Erbberechtigten des Zweitversterbenden begünstigt, während jene des Erstversterbenden leer ausgehen.

Wie wirkt sich die erste Etappe der Revision des Erbrechts auf die individuelle Nachlassplanung aus?

Peter Bollhalder: Durch die Reduktion der Pflichtteile sind die Testierenden seit Januar 2023 freier in der Zuwendung ihrer Vermögenswerte. Diese erhöhte Verfügungsfreiheit muss aber letztwillig festgehalten werden. Ausserdem ist es wichtig, zu prüfen, ob bereits bestehende Regelungen nach dem neuen Recht noch dem ursprünglichen Willen entsprechen und auch so umgesetzt werden können. Spannend ist die nächste Revisionsetappe zum Thema der erleichterten familieninternen Unternehmensnachfolge. Ich schätze, die erstmalig ins Gesetz aufgenommenen Nachfolgeregeln werden viel zu diskutieren und zu klären geben. Sie werden aber kaum vor 2025 in Kraft gesetzt.

Peter Bollhalder

Welchen Spielraum zur selbstbestimmten Gestaltung gibt es bei all dieser Regulation noch?

Peter Bollhalder: Der Spielraum ist und bleibt überraschenderweise gross. Klar gibt es Leitplanken, die zu beachten sind. Neben den vorgegebenen Vertrags- und Verfügungsformen sowie Gestaltungsinstrumenten setzen eigentlich bloss die Pflichtteilsrechte massgebliche Schranken. Innerhalb dieser kann der «Erbschaftsgarten» mit einseitigen Verfügungen und Verträgen kunterbunt bepflanzt werden. Namentlich bei einem Erbvertrag, bei dem die Kinder mitwirken, sind der Gestaltungsvielfalt kaum Grenzen gesetzt. Diese Mitwirkung hat zudem

den Vorteil, dass die Nachfolgeregelung familienintern transparent ist und so Streitigkeiten im Erbfall weitestgehend vermieden werden. Die Aufsetzung eines Ehevertrags ergänzt die erbrechtlichen Möglichkeiten zusätzlich.

Elisabeth Oertel, das traditionelle Familienmodell ist nicht mehr so verbreitet wie früher, Konkubinate und Patchwork-Konstellationen nehmen zu. Welchen Einfluss hat das auf die Nachlassplanung?

Elisabeth Oertel: Die heutigen modernen Formen der Partnerschaft machen die Nachlassplanung anspruchsvoller.

Das Erbrecht fusst noch auf dem traditionellen Familienmodell. Gesetzlich erbberechtigt sind einzig Blutsverwandte und Eheleute. Wenn sich Konkubinatspaare

«DIE HEUTIGEN MODERNEN PARTNER- SCHAFTSFORMEN MACHEN DIE PLANUNG DES NACHLASSES ANSPRUCHSVOLLER.»

Elisabeth Oertel

gegenseitig etwas vererben oder bloss auch einzelne Werte vermachen wollen, müssen sie dies schriftlich festhalten. Auch Patchwork-Familien hat der Gesetzgeber

noch nicht im Blick. So sind beispielsweise die Kinder des zuerst versterbenden Ehemanns benachteiligt, weil die Kinder der Ehefrau über sie auch vom Stiefvater erben. Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Gleichstellung der Nachkommen bei Patchwork-Familien. Diese können jedoch sehr komplex sein. Zudem spielen je nach Wohnsitz die Erbschaftssteuern eine wichtige Rolle. Es lohnt sich in

diesen Fällen besonders, für eine sichere Regelung des Nachlasses fachkundigen Rat einzuholen.

Peter Bollhalder ist Jurist und seit 1996 bei der Schaffhauser Kantonalbank in der Beratung zu Fragen rund um die Nachlassplanung, den Vorsorgeauftrag und Steuerangelegenheiten tätig. Er lebt in Lohn und ist in der Region stark verankert.



Was ist Ihr Eindruck: Wissen die Schweizerinnen und Schweizer über das Erbrecht gut Bescheid? Wo gibt es Wissenslücken?

Elisabeth Oertel: In den Beratungsgesprächen stelle ich immer wieder fest, dass die Schweizerinnen und Schweizer die Grundzüge des Erbrechts recht gut kennen. Sehr unterschiedlich ist allerdings das Wissen über die weit gefächerten Gestaltungsmöglichkeiten. Generelle Wissenslücken erkenne ich oft bei der Gestaltung des Ehevertrags und bei den Grenzen erbrechtlicher Regelungen. Ich möchte zudem zu bedenken geben, dass unser Ehegüter- und Erbrecht grundsätzlich alle betrifft, die in der Schweiz leben, also auch Menschen anderer Nationalität. Vielen von ihnen ist nicht bewusst, dass sie alternativ ihr Heimatrecht wählen können. Sie sollten auf jeden Fall klären, welches Recht sich besser eignet, um ihre individuellen Wünsche umzusetzen.

Wann ist der richtige Zeitpunkt, um die Regelung des eigenen Nachlasses anzugehen?

Elisabeth Oertel: Eigentlich ist jeder Zeitpunkt richtig, denn jede Veränderung der eigenen Lebenssituation bringt neuen Klärungsbedarf mit sich. So stellt sich die Frage, ob sich jung Vermählte gegenseitig bestmöglich begünstigen wollen. Ist dann Nachwuchs da, empfiehlt sich eine



Prüfung, weil neue Erbberechtigte hinzugekommen sind. Sind die Kinder volljährig, könnten diese an einer umfassenden Familien-Nachfolgeregelung mitwirken. Heiraten zwei Menschen mit Kindern aus früheren Beziehungen, ist eine Neu Beurteilung der Situation angezeigt, ebenso, wenn sie im Konkubinat leben.

Haben Sie das gewusst?

- Wenn bei verheirateten Paaren ein Teil verstirbt, erfolgt zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung. Erst danach steht fest, wie hoch das Nachlassvermögen ist.
- Hinterlassen Sie weder ein Testament noch einen Erbvertrag, legt das Gesetz fest, wer wieviel erbt.
- Bei der Regelung des Nachlasses gibt es einen grossen Gestaltungsspielraum. Dieser muss aber aktiv genutzt werden, zum Beispiel durch das Verfassen eines Testaments.
- Nachkommen sowie Ehepartner bzw. Ehepartnerin steht ein Pflichtteil von ½ ihres gesetzlichen Erbteils zu. Der Pflichtteil sichert eine Mindestbeteiligung am Nachlass.
- Konkubinatspartnerinnen und -partner erben von Gesetzes wegen nichts.

Elisabeth Oertel bietet Unterstützung bei der Nachlassplanung und der Erstellung von Vorsorgeaufträgen. Die Juristin ist in Thayngen aufgewachsen und lebt auch heute mit ihrer Familie in der Reiat-Gemeinde.

Das Güterrecht steht vor der Erbteilung

Das eheliche Güterrecht regelt die Vermögensverhältnisse der Eheleute. Bei der Auflösung der Ehe – sei es durch Scheidung oder Tod – gibt es vor, welche Teile des Vermögens wem gehören.

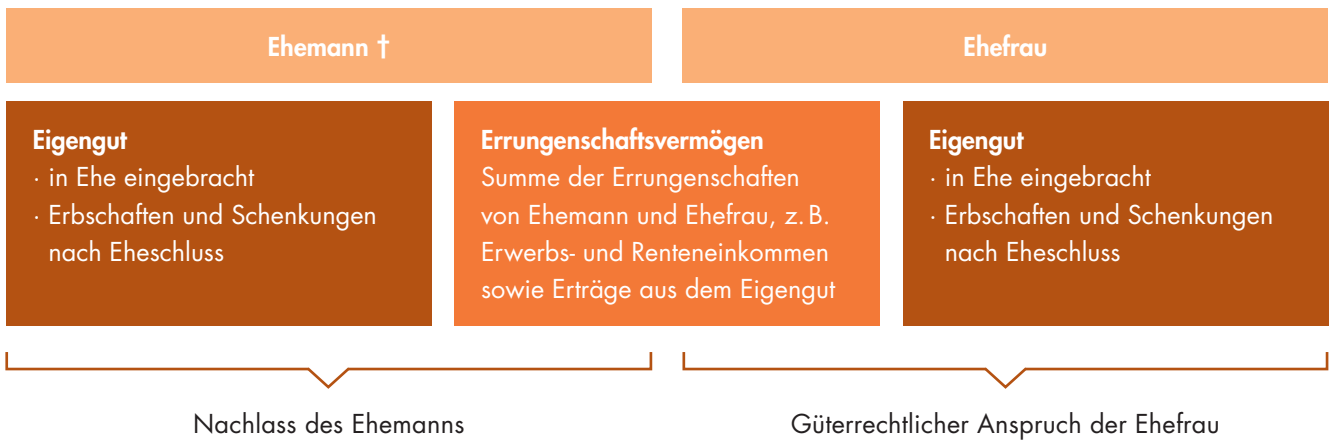
Das Güterrecht ist die Grundlage für die Bemessung des Nachlassvermögens von Ehepaaren. Drei Güterstände stehen zur Auswahl: die Errungenschaftsbeteiligung (ordentlicher Güterstand), die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

Die Errungenschaftsbeteiligung *

Unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung leben die weitaus meisten Ehepaare in der Schweiz, so all jene, die ihren Güterstand nie mit einem schriftlichen Ehevertrag abgeändert haben. Die Errungenschaftsbeteiligung

beinhaltet vier Vermögensmassen: das Eigengut sowie die Errungenschaft beider Personen.

Bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung erhält der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin je die Hälfte beider Errungenschaften und sein oder ihr Eigengut. Diese Vermögenswerte müssen nicht mit den restlichen Erbberechtigten geteilt werden. Der Rest, nämlich das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte beider Errungenschaften, ist der sogenannte Nachlass.

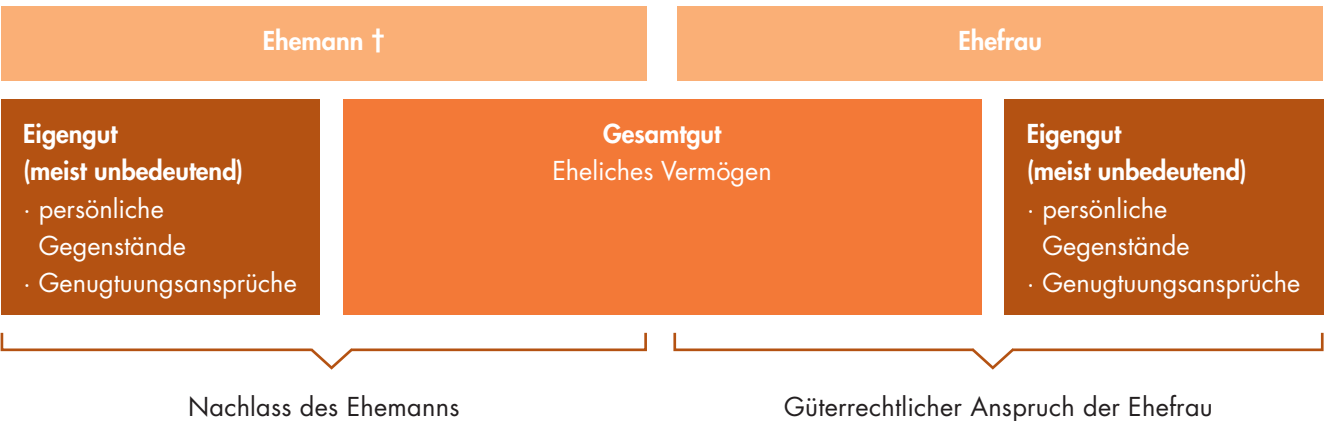


* Um die Lesbarkeit zu verbessern, wurde bei der Illustration der Güterstände auf die Berücksichtigung aller möglichen Eheformen verzichtet. Das Beispiel von Ehemann und Ehefrau gilt ebenso für Ehepaare gleichgeschlechtlicher Ehen.

Die Gütergemeinschaft *

Die Gütergemeinschaft wird durch einen Ehevertrag begründet. Sie vereinigt mit wenigen Ausnahmen das gesamte eheliche Vermögen zu einem Gesamtgut, das beiden gehört, das sie gemeinsam verwalten und worü-

ber sie beide verfügen. Im Todesfall fallen das Eigengut der verstorbenen Person und die Hälfte des Gesamtguts in den Nachlass.



Die Gütertrennung *

Die Gütertrennung kann ebenfalls mit einem Ehevertrag vereinbart werden. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse sind dabei denkbar einfach. Die Eheleute behalten das Eigentum an den eingebrachten Vermögenswerten und verwalten und nutzen ihr Vermögen und ihr Erwerbs-

einkommen selbst. Im Todesfall findet keine güterrechtliche Teilung statt. Die überlebende Person behält ihr Eigentum. Das Vermögen der verstorbenen Person bildet ungeteilt ihren Nachlass, an dem die überlebende Person erbberechtigt ist.



Das Erbrecht bietet grossen Spielraum

Das Erbrecht regelt, wer erbt und wie der Nachlass aufgeteilt wird. Ein fundiertes Grundwissen über Erbberechtigte und zu beachtende Pflichtteile erleichtert bei der Nachlassplanung die Entscheidungsfindung.

Die gesetzliche Erbfolge

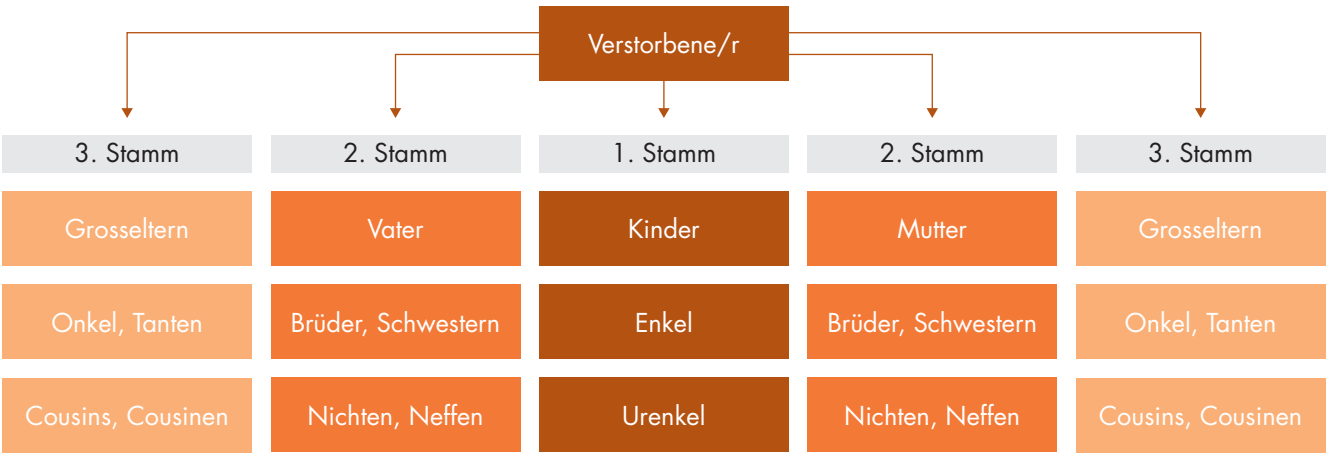
Die Erbfolge richtet sich nach dem Verwandtschaftsgrad. Die erbberechtigten Verwandten werden in drei Stämme eingeteilt. Angehörige des zweiten bzw. dritten Stammes sind erst erbberechtigt, wenn es keine Erbberechtigten im ersten bzw. zweiten Stamm gibt. Innerhalb eines Stammes erbt immer zuerst die oberste Generation (im ersten Stamm zum Beispiel die Kinder). Sind diese Erbberechtigten verstorben, kommen ihre Nachkommen zum Zug.

In einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft kommt dem überlebenden Teil eine Sonderstellung zu. Er oder sie

erhält nebst dem Anspruch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung auch einen Teil des Nachlassvermögens:

- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 1. Stamms: $\frac{1}{2}$
- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 2. Stamms: $\frac{3}{4}$
- Anteil (Ehe-)Partner/in neben Erbberechtigten des 3. Stamms: alles

Sind keine gesetzlichen Erben oder Erbinnen bekannt, fällt das Vermögen an den Staat.

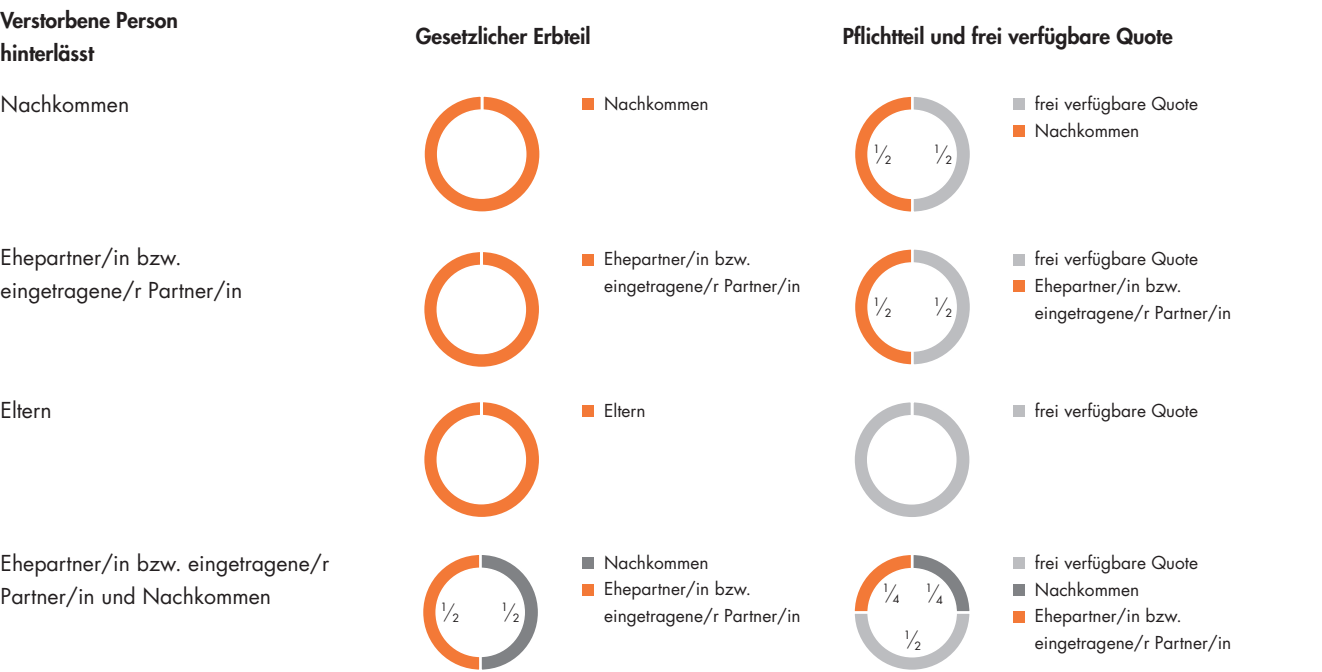


Das Pflichtteilsrecht

Mittels Testament oder Erbvertrag kann jede Person über ihr Vermögen über den Tod hinaus verfügen. Das Gesetz schränkt aber bei bestimmten Erbengruppen die Verfügungsfreiheit ein. Diese Personen erhalten einen Mindestteil, den sogenannten Pflichtteil. Pflichtteilberechtigt sind Nachkommen sowie Ehepartnerinnen und -partner bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner.

Die Pflichtteile und die frei verfügbare Quote

Der Pflichtteil stellt einen Bruchteil des gesetzlichen Erbanspruchs dar. Bei dem verbleibenden Teil handelt es sich um die sogenannte frei verfügbare Quote. Mit der Revision des Erbrechts hat sich diese Quote erhöht – dieser Handlungsspielraum lässt sich gemäss den eigenen Wünschen nutzen.



Ihr Wille, Ihre Möglichkeiten

Wer möchte nicht den letzten Willen nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen gestalten? Wenn die gesetzlichen Regelungen nicht ausreichen, ist es wichtig, andere Instrumente zu nutzen.

Der Gesetzgeber stellt für die Regelung des Nachlasses den Erbvertrag und das Testament zur Verfügung. Letzteres ist die weitaus häufigste Form, über das eigene Vermögen zu verfügen. Das Testament ist einseitig, einfach und schnell zu verfassen und kann jederzeit widerrufen, ergänzt oder geändert werden. Es ist entweder von Anfang bis Ende handschriftlich niederzuschreiben oder aber, wie der Erbvertrag, öffentlich zu beurkunden. Der Erbvertrag ist weniger flexibel, weil für eine Vertragsanpassung regelmässig alle Vertragsschliessenden mitwirken müssen. Verheiratete können darüber hinaus durch einen Ehevertrag, der ebenfalls öffentlich zu beurkunden ist, von den gesetzlichen güterrechtlichen Regelungen abweichen.

Bevor die letztwilligen Vorstellungen durchsetzbar auf Papier gebracht werden können, ist zu klären, welche

Rahmenbedingungen zu beachten sind. So trägt beispielsweise das Pflichtteilsrecht für Verheiratete und Nachkommen massgeblich zur Gestaltung der Nachlassplanung bei.

Wer verheiratet ist und sich gegenseitig begünstigen möchte, kann die während der Ehe verdienten oder ersparten Vermögenswerte oder das Gesamtgut der Gütergemeinschaft dem jeweils anderen in einem Ehevertrag zuweisen. Diese Werte hat er oder sie mit den übrigen Erbberechtigten nicht zu teilen.

Auch die Nachfolge im Familienbetrieb kann vereinfacht werden, indem diese Vermögenswerte in einem Ehevertrag direkt der Erbschaft zugeordnet werden. Damit sind diese Werte von der güterrechtlichen Auseinandersetzung ausgenommen.

Es versteht sich, dass die dadurch Begünstigten als Gegenleistung für den Erbverzicht die Kinder als Erbberechtigte einsetzen und ihnen das Recht einräumen, den Erbanspruch nachträglich einzufordern, wenn der überlebende Elternteil beispielsweise wieder heiraten sollte.

Die Gestaltungsmöglichkeiten in einem Testament oder Erbvertrag sind vielfältig. Hier finden Sie einige Beispiele, wie Sie Ihre Wünsche umsetzen können.

Sie können die gesetzliche Erbfolge verändern. Nebst den oder anstelle von gesetzlich Erbberechtigten können Sie andere Personen oder Institutionen begünstigen.



Sie können eine Vor- und Nacherbschaft anordnen. So stellen Sie sicher, dass in Ihrer Patchwork-Familie nach dem Ableben Ihrer Partnerin oder Ihres Partners Ihre eigenen Kinder Ihr Vermögen erben.

Räumen Sie nahestehenden Personen ein Wohnrecht oder die Nutzniessung Ihrer Liegenschaft ein.



Um Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen zu vermeiden, können Sie Vorschriften aufstellen, wie die Vermögenswerte unter den Erbberechtigten aufgeteilt werden sollen.



Möchten Sie Ihr Vermögen einem ganz bestimmten Zweck widmen? Gründen Sie eine Stiftung für die gewünschte Verwendung.



Bestimmen Sie eine Person, welche die Willensvollstreckung vollzieht. Sie übernimmt die Verwaltung der Erbschaft und die Teilung des Nachlasses.



Gut zu wissen: Der Erbverzicht

Sie und Ihre (Ehe-)Partnerin oder Ihr (Ehe-)Partner wollen sich gegenseitig als Alleinerbe oder -erbin einsetzen? Eine erbvertragliche Spezialität macht dies möglich: Ihre Kinder müssen einen Erbverzicht leisten. Dadurch kommen sie erst zum Zug, wenn Sie beide verstorben sind.

Ihr Nachlass in den besten Händen

Die Bedürfnisse und Wünsche einer Person sind so individuell wie ihr Leben. Eine persönliche Beratung stellt sicher, dass die eigenen Vorstellungen optimal umgesetzt werden.

Mit unseren Expertinnen und Experten im Bereich Güter- und Erbrecht können Sie Ihren Nachlass frühzeitig regeln. In der Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank

- analysieren wir mit Ihnen gemeinsam Ihre individuelle Situation mit Blick auf die Absicherung Ihrer Familie und die Weitergabe Ihres Vermögens.

- zeigen wir Ihnen die Gestaltungsmöglichkeiten und die Spielräume auf, die das Gesetz bietet.

- begleiten wir Sie bei der Erstellung Ihres Testaments sowie beim Abschluss Ihres Ehe- oder Erbvertrags.

- helfen wir Ihnen bei der Beantwortung weiterer rechtlicher Fragen in Bezug auf die Vermögensnachfolge.

Drei gute Gründe, die für eine Erbschaftsberatung bei der Schaffhauser Kantonalbank sprechen:

1

Wir begleiten Sie bei der Planung Ihres Nachlasses. Profitieren Sie von unserem grossen Fachwissen und unserer langjährigen Beratungserfahrung. Wir beantworten Ihnen gerne alle finanziellen Fragen in Zusammenhang mit dem Güter- und Erbrecht.

2

Wir haben stets das Ganze im Blick. Deshalb arbeitet unser Erbschaftsteam Hand in Hand mit unseren Vorsorge-, Steuer- und Finanzierungsfachleuten. Bei der Nachlassplanung betrachten wir Ihre gesamte Lebenssituation und zeigen Ihnen gerne den Handlungsspielraum in allen Bereichen auf.

3

Unsere Profis kennen die schweizweit gültigen Bestimmungen, sind lokal verankert und mit den spezifischen kantonal geregelten gesetzlichen Ergänzungen vertraut, die Sie bei Ihrer Nachlassplanung miteinbeziehen sollten.

Wir denken und handeln vernetzt – unsere weiteren Dienstleistungen im Überblick:

- **Finanzplanung:** Wir zeigen Ihnen einfach und verständlich auf, wie Ihre gesamte finanzielle Situation heute und in Zukunft aussieht – auf dieser Basis können Sie wichtige Entscheidungen fällen.

- **Vorsorgeauftrag:** Damit Sie auf das Unvorhersehbare vorbereitet sind, beraten wir Sie bei der Ausarbeitung Ihres Vorsorgeauftrags, sodass bei einem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit geklärt ist, wer sich um Ihre Angelegenheiten kümmern soll.

- **Vorsorgen:** Unser Vorsorgeteam prüft Ihre Situation und erklärt Ihnen, wie Sie sich und Ihre Familie optimal absichern und wie Sie im Vorsorgefall Ihren Lebensstandard halten können.

- **Pensionierung:** Erkennen Sie frühzeitig, was sich für Sie bei einem Übertritt ins Rentenalter finanziell verändert und ob Sie sich vielleicht sogar eine Frühpensionierung leisten können.

- **Steuern:** Unsere Steuerberatung zeigt Ihnen individuelle Möglichkeiten zur Steueroptimierung auf und erledigt Ihre Steuererklärung.

- **Vermögensverwaltung:** Unser Vermögensverwaltungsteam stellt auf Basis Ihrer Strategie die ideale Zusammensetzung Ihrer Anlagen sicher und behält Ihre Vermögenswerte stets fest im Blick.

- **Finanzierung:** Wir begleiten Sie über den Kauf einer Immobilie hinaus. Unsere Finanzierungsprofis kennen die regionalen Besonderheiten und geben Ihnen ihr Wissen gerne weiter.

Checkliste für die Nachlassplanung

Sie wünschen eine Beratung? Folgende Fragen sollten Sie sich im Vorfeld stellen:

- ☐ Wer sind Ihre gesetzlichen Erben und Erben? Wem sonst möchten Sie etwas zukommen lassen?
- ☐ Für verheiratete Paare: Welche Vermögenswerte gehören zur Errungenschaft? Welche sind Eigentum? (Stand Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Heirat)
- ☐ Möchten Sie Ihren Nachlass einseitig regeln oder wünschen Sie einen Vertrag mit anderen Beteiligten?
- ☐ Wenn Sie Wohneigentum besitzen – wer soll dieses übernehmen?
- ☐ Welche besonderen Vorkehrungen möchten Sie bezüglich bestimmter Wertgegenstände treffen?
- ☐ Wen haben Sie bereits mit einer Schenkung oder einem Erbvorbezug begünstigt?
- ☐ Macht es Sinn, einen Willensvollstrecker bzw. eine Willensvollstreckerin einzusetzen?

Diese Unterlagen benötigen wir für ein Erstgespräch:

- ☐ Bereits bestehende Regelungen wie letzter Wille bzw. Testament, Ehe-/Konkubinatsvertrag, Erbverträge, Vorsorgeauftrag, Darlehensvertrag etc.
- ☐ Aktuelle Steuererklärung inkl. Wertschriftenverzeichnis

Fünf Tipps zum Schluss

1

Schaffen Sie Transparenz

Thematisieren Sie Erbvorbezüge und Schenkungen nicht nur mit den Begünstigten, sondern auch mit den anderen Erbberechtigten. Halten Sie diese Zuwendungen schriftlich fest und definieren Sie, inwiefern diese ausgleichungspflichtig sind.

2

Regeln Sie Ihren Nachlass frühzeitig

Für die Nachlassplanung ist es nie zu früh, aber oft zu spät. Machen Sie sich rechtzeitig Gedanken, an wen Sie Ihr Vermögen weitergeben möchten. Erarbeiten Sie gemeinsam mit einer Fachperson die für Sie beste Lösung und gehen Sie die rechtskonforme Umsetzung zeitnah an.

3

Kümmern Sie sich um die Willensvollstreckung

Um Konflikte und Streit zu vermeiden, kann es ratsam sein, einen Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin einzusetzen. Diese Person bereitet die Teilung des Nachlasses vor und vermittelt bei Bedarf zwischen den Erbberechtigten. Das entlastet die Angehörigen und Hinterbliebenen.

4

Machen Sie Wichtiges zugänglich

Für Ihre Angehörigen ist es hilfreich, wenn Sie bedeutsame Dokumente, Kontoinformationen, Schlüssel und Passwörter an einem zugänglichen oder ihnen bekannten Ort hinterlegen. Sie müssen diese Dinge allerdings vor dem Zugriff Dritter schützen.

5

Halten Sie Ihre Wünsche separat fest

Jede Person hat individuelle Vorstellungen, wie die eigene Bestattung aussehen soll. Diese Wünsche gehören allerdings nicht ins Testament, sondern werden idealerweise in einem separaten Dokument festgehalten.

Ihre Ansprechpersonen für die Nachlassplanung

Peter Bollhalder

Steuer- und Erbschaftsberater
Direktwahl +41 52 635 22 76
peter.bollhalder@shkb.ch

Elisabeth Oertel

Erbschaftsberaterin
Direktwahl +41 52 635 21 24
elisabeth.oertel@shkb.ch

Impressum

Herausgeberin/Redaktion: Schaffhauser Kantonalbank
Vorstadt 53 | 8201 Schaffhausen | +41 52 635 22 22 | info@shkb.ch
Diese Publikation finden Sie auch unter www.shkb.ch/publikationen.
Herausgabedatum: Oktober 2023

Disclaimer: Diese Broschüre wurde von der Schaffhauser Kantonalbank mit grösster Sorgfalt erstellt und enthält allgemeine und unverbindliche Informationen für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Die Broschüre dient einzig informativen Zwecken und ersetzt nicht die individuelle Beratung durch eine fachkundige Person.

© Schaffhauser Kantonalbank 2023

Schaffhauser Kantonalbank

Vorstadt 53

8201 Schaffhausen

+41 52 635 22 22

info@shkb.ch

www.shkb.ch



**Schaffhauser
Kantonalbank**